

Interessengemeinschaft
Bootsplätze Täuffelen-Gerolfingen
Statuten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit	4
2.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
2.1	Mitglieder	4
2.2	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
2.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
3.	Organisation	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Die Hauptversammlung	6
3.3	Der Vorstand	8
3.4	Revisoren	8
4.	Finanzen	8
4.1	Einnahmen und Rechnungsjahr	9
4.2	Haftung	9
5.	Schlussbestimmungen	9
5.1	Änderungen	9
5.2	Vereinsauflösung	9
5.3	Inkrafttreten	9
6.	Änderungen vom 10. März 2023	10

1. Allgemeines

1.1 Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

Art. 1 Name, Sitz

Name

1) Die Interessengemeinschaft "IG Bootsplätze Täuffelen-Gerolfingen" (IGB2575) ist ein körperschaftlich organisierter Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er wurde am 4. April 2016 unter dem Namen IG Bootshafen Täuffelen gegründet.

Sitz

2) Der Sitz ist in Täuffelen am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Vereinszweck

Vereinszweck

1) Der Verein vertritt die Interessen:

- der Bootsplatzmietenden im Bootshafen Täuffelen gegenüber der Vermieterin.
- aller Mietenden eines nicht durch die Gemeinde Täuffelen verwalteten Bootsplatzes (Hafen, Boje, Steg, etc.) auf dem Gemeindegebiet Täuffelen-Gerolfingen.
- der Bootsplatzbesitzer mit privatem Bootsplatz (Hafen, Boje, Steg, etc.) in Täuffelen-Gerolfingen.

2) Zu diesem Zweck arbeitet er soweit erforderlich mit den Landbesitzern sowie den involvierten Behörden und Instanzen zusammen.

Neutralität

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Tätigkeiten

4) Der Verein unterstützt (namentlich durch objektive Information) die Willensbildung seiner Mitglieder und vertritt deren demokratisch gefassten Beschlüsse in allen Belangen:

- Der Bootsplatzmietenden im Bootshafen Täuffelen, inkl. allen mit der Miete erworbenen Rechte zur Nutzung. (z.B. Zufahrt, Parkplatz, Toilettenanlage, etc.).
- Aller Mitglieder bezüglich der Nutzung (Hindernisse, Vorschriften, Einschränkungen, etc.) der öffentlichen Wasserfläche des Bieler Sees.

5) Er formuliert Anträge an die Gemeindebehörden und -organe und informiert transparent über die Ergebnisse der internen Ausmarchung zu den behandelten Geschäften.

6) Er engagiert sich zudem nach Möglichkeit bei der Umsetzung der Entscheide der Gemeindeorgane.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

2.1 Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Mitglieder:
Kategorien

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Mitglieder:
Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

1) Mietende eines Bootsplatzes im Bootshafen Täuffelen.
Volljährige Natürliche Personen in Miete auf einem Bootsplatz im Bootshafen Täuffelen.

- 2) Mietende eines Bootsplatzes ausserhalb des Bootshafens Täuffelen
Volljährige Natürliche Personen, in Miete auf einem nicht durch die Gemeinde Täuffelen verwalteten Bootsplatz (Hafen, Boje, Steg, etc.) auf dem Gemeindegebiet Täuffelen-Gerolfingen.
- 3) Bootsplatzbesitzer
Volljährige Natürliche Personen oder Juristische Personen, Besitzer eines privaten Bootsplatzes (Hafen, Boje, Steg, etc.) auf dem Gemeindegebiet Täuffelen-Gerolfingen.
- 4) Der Vorstand regelt die Mitgliedschaft und Stimmrechte bei Mietpartnerschaften (z.B. Bootseigentümer-Gemeinschaften).
- 5) Juristische Personen, deren Mitglieder Mieter oder zumindest Nutzer eines Bootsplatzes im Bootshafen Täuffelen sind.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder:
Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um dessen Tätigkeiten im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Mitglieder:
Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

2.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 7 Vereinsbeitritt

Mitgliedschaft:
Eintritt

- 1) Der Vorstand regelt die Vorbedingungen.
- 2) Nach dem Einreichen der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Eine allfällige Abweisung erfolgt ohne Nennung der Gründe. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- 3) Die Aufnahme muss anlässlich der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- 4) Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die, für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Mitgliedschaft:
Austritt

- 1) Der Austritt muss dem Vorstand 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitgliedschaft:
Auflösung des
Mietverhältnisses

- 3) Nach Beendigung des Mietverhältnisses erlischt für Mietende die Mitgliedschaft als Aktivmitglied. Bis zu ihrem regulären Austritt (Art. 8 Ziff. 1) werden sie als Passivmitglieder geführt.
- 4) Bis zu ihrem regulären Austritt (Art. 8 Ziff. 1) verbleiben austretende Mitglieder als Passivmitglied beitragspflichtig.

Mitgliedschaft:
Ausschluss

- 5) Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss, ohne Angabe von

	Gründen, verfügen. Dieser ist dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen.
	6) Ausgeschlossene können an die nächste Hauptversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Mitgliedschaft: Erlöschen	Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Aktivmitglieder

Rechte und Pflichten: Aktivmitglieder	<ol style="list-style-type: none">1) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,<ol style="list-style-type: none">a. sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,b. die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.2) Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung wie folgt stimm- und antragsberechtigt:<ol style="list-style-type: none">a. Aktivmitglieder mit Mietvertrag im Bootshafen Täuffelen: In allen Belangenb. Alle anderen Aktivmitglieder: In allen Belangen, ausgenommen das Mietverhältnis mit der Gemeinde Täuffelen (Hafenbesitzerin) betreffenden Geschäften.3) Der Vorstand regelt das Abstimmungsverfahren.
--	--

Art. 10 Ehrenmitglieder

Rechte und Pflichten: Ehrenmitglieder	<ol style="list-style-type: none">1) Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.2) Sie sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.
--	--

Art. 11 Passivmitglieder

Rechte und Pflichten: Passivmitglieder	<ol style="list-style-type: none">1) Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.2) Sie nehmen an der Hauptversammlung lediglich mit beratender Stimme teil.
---	--

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Art. 12 Vereinsjahr

Vereinsjahr	Das Vereins- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (1. Januar bis zum 31. Dezember).
-------------	---

Art. 13 Organe

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none">a. Die Hauptversammlung (HV)b. Der Vorstandc. Die Revisoren
--------	--

3.2 Die Hauptversammlung

Art. 14 Hauptversammlung:

Hauptversammlung: Status	1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Hauptversammlung: Zusammensetzung	2) Sie besteht aus den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern

- 3) Die Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen.

Art. 15 Hauptversammlung: Geschäfte

Der Hauptversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Hauptversammlung:
Ordentliche Geschäfte

- 1) Als jährliche ordentliche Geschäfte:
- a. Wahl der Stimmezähler
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins, gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g. Genehmigung des Voranschlages des Vereins
 - h. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - i. Genehmigung des Jahresprogramms des Vereins

Hauptversammlung:
Wahlen

- 2) Wahlen:
bei Vakanz oder nach Ablauf der Amtszeit
- des Präsidenten
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung:
Antragsgeschäfte

- 3) bei Vorliegen entsprechender Anträge:
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Genehmigung von Geschäfts- und Internen Reglementen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins

Art. 16 Hauptversammlung: Fristen, Anträge

Hauptversammlung:
Termin

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Hauptversammlung:
Anträge von Mitgliedern

- 2) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Hauptversammlung:
Ausserordentliche

- 3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Hauptversammlung:
Einladung

- 4) Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe, der zu behandelnden Geschäfte, hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Art. 17 Hauptversammlung: Leitung, Protokoll

Hauptversammlung:
Leitung, Protokoll

- 1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- 2) Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung.
- 3) Deren Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Hauptversammlung:
Abstimmungen, Wahlen

Art. 18 Hauptversammlung: Abstimmungen, Wahlen

- 1) Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.
- 2) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

3.3 Der Vorstand

Art. 19 Vorstand: Bestand, Amtsdauer

Vorstand:
Bestand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- 2) Er konstituiert sich, mit Ausnahme der bestimmten Chargen, selbst.

Vorstand:
Amtsdauer

- 3) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 20 Vorstand: Aufgaben, Kompetenzen

Vorstand:
Aufgaben, Kompetenzen

- 1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben: Dazu verfügt er über alle Kompetenzen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 21 Vorstand: Geschäftsführung

Vorstand:
Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2) Die Einberufung einer Sitzung kann von $\frac{1}{2}$ der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt werden. Sie muss innert Monatsfrist stattfinden.
- 3) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
- 5) Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichtscheid.

3.4 Revisoren

Art. 22 Revisoren

Revisoren:
Aufgaben

- 1) Die Hauptversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben der Hauptversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Revisoren:
Amtsdauer

- 2) Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

Wiederwahl

- 3) Die Wiederwahl ist möglich.

Vereinsexterne Revision

- 4) Die Hauptversammlung kann durch einfachen Beschluss Externe mit der Revision betrauen.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen und Rechnungsjahr

Art. 23 Einnahmen

Einnahmen

Die Aufwendungen für die Verfolgung des Zwecks der Interessengemeinschaft Bootshafen Täuffelen werden aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Anlässen und Dienstleistungen sowie Schenkungen gedeckt.

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge

- 1) Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt
- 2) Der Vorstand legt die Zahlungsmodalitäten fest.
- 3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten zahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 4) Der Vorstand ist beitragsfrei.

Art. 25 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr. Es gilt das Kalenderjahr.

4.2 Haftung

Art. 26 Haftung

Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten haftet die Interessengemeinschaft Bootshafen Täuffelen ausschliesslich mit ihrem Vermögen (Art. 75a ZGB).
- 2) Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen

Art. 27 Statutenänderungen

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

5.2 Vereinsauflösung

Art. 28 Auflösung

Auflösung:
Voraussetzung

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Sie kann an einer speziell hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Auflösung:
Quorum

- 3) Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auflösung:
Quorum

- 4) Im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5.3 Inkrafttreten

Art. 29 Übergangsbestimmung

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 4. April 2016 verabschiedet worden und treten unverzüglich Kraft.

sign. Harry Liengme

sign. Gérard Häfeli

Tagesvorsitzender

Protokollführer Gründungsversammlung

6. Änderungen vom 10. März 2023

Änderungen

Ab 2023 wurde die Mitgliedschaft auch für Bootsplatzmietende und -Besitzer ausserhalb des Bootshafens Täuffelen zulässig und die vormaligen "IG Bootshafen Täuffelen" umbenannt in "IG Bootsplätze Täuffelen-Gerolfingen."

Geändert:

- Name, Sitz (Art. 1, Ziff. 1)
- Vereinszweck (Art. 2 Ziff. 1 & 4)
- Aktivmitglieder (Art. 4 Ziff. 1 & 2, 3 neu eingefügt)
- Erlöschen der Mitgliedschaft (Art. 8 Ziff. 3 & 4)
- Aktivmitglieder (Art. 9 Ziff. 2)

Übergangsbestimmung

Die geänderten Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 10. März 2023 verabschiedet und treten unverzüglich Kraft.

Harry Liengme



Präsident